

Personenfürsorge - Vereinbarung für Veranstaltungen von EK-Events

Lt. Jugendschutzgesetz dürfen sich Jugendliche unter 18 Jahren nur bis 24.00 Uhr in Discotheken oder auf öffentlichen Partys aufhalten. Mit der nachfolgenden Vereinbarung können die Personensorgeberechtigten (Eltern) des Jugendlichen die Erziehungsaufgaben an erziehungsbeauftragte Personen über 18 Jahren übertragen und somit dem/ der **Jugendlichen im Alter von 16 und 17 Jahren** den Aufenthalt auf Veranstaltungen von EK-Events nach 24.00 Uhr ermöglichen.

Die Eltern **(Hier Name der Eltern eintragen)**

Vorname: _____ Nachname: _____

Straße: _____ Wohnort: _____

Überträgt gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 Jugendschutzgesetz die Aufgaben der Personensorge seinen jugendlichen Sohn / seiner jugendliche Tochter **(Hier Name des/ der Jugendlichen eintragen)**

Vorname: _____ Nachname: _____

Straße: _____ Wohnort: _____

für die Dauer des Aufenthalts auf einer Veranstaltung von EK-Events am _____ auf nachgenannte Aufsichtsperson: **(Hier Name der Person, die auf der Veranstaltung aufpasst, eintragen)**

Vorname: _____ Nachname: _____

Straße: _____ Wohnort: _____

Datum und Unterschrift Eltern

Datum und Unterschrift Aufsichtsperson

Hiermit bestätige ich, dass oben genannte/r Jugendliche/r mit mir auf oben genannte Veranstaltung geht und auch wieder mit mir die Veranstaltung verlässt. Während der Veranstaltung bin ich für die Aufsicht des/ der Minderjährigen verpflichtet. Ich Sorge insbesondere für die Einhaltung des Jugendschutzes. Dabei ist mit bewusst, das Jugendliche unter 18 keine branntweinhaltigen Getränke (z.B. Rum oder Wodka aber auch branntweinhaltige Mixgetränke) konsumieren dürfen.

Ich als erziehungsbeauftragte Person habe die Bedingungen dieser Veranstaltung zur Kenntnis genommen und bestätige die Richtigkeit der oben gemachten Angaben und die Echtheit aller Unterschriften.

Diese Vereinbarung muss am Eingangsbereich der Security ohne Aufforderung zusammen mit dem Personalausweis des Jugendlichen und der Ausweiskopie eines Elternteils vorgezeigt werden!

Diese Vereinbarung ist nur für Jugendliche im Alter von 16 und 17 Jahren gültig.
Die Aufsichtspflichtige Person kann nicht gleichzeitig die Personenfürsorge für mehrere Jugendliche übernehmen.